

Es erhalten:

die beiden Directoren . . . . .	je 1200 Thlr.
die stimmungsführenden Mitglieder (Räthe und Assessoren) ingleichem die beiden Staatsanwälte . . . . .	je 800—1000 Thlr.
die vier Secretäre . . . . .	je 450— 600 „
die drei Kanzlisten . . . . .	je 300— 350 „
die beiden Boten . . . . .	je 200 Thlr.
die beiden Gefangenwärter (für sich und ihre Gehülfen)	je 400 „

#### Art. 5.

Die in den Artikeln 2, 3 und 4 vereinbarten Vertragsbestimmungen treten schon vom 1. Januar 1860 an in Wirksamkeit.

#### Art. 6.

Gegenwärtiger Vertrag und der Vertrag vom 23. März bezüglich 9. und 15. April 1850, soweit letzterer nicht durch ersteren abgeändert ist, gelten von zehen zu zehen Jahren als stillschweigend verlängert, wenn nicht vor dem Ablaufe des zunächst vorhergegangenen Kalenderjahres (1869, 1879 u. s. w.) eine Aufkündigung von der einen oder andern Seite erfolgt ist.“

So geschehen Weimar, am 19. November 1859.

z. z. z.

#### Druckfehlerberichtigung.

Seite 259 zweite muß es heißen:

die Ausübung statt zur Ausübung  
und vierte Zeile

1863 statt 1853.